

Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeVÄndV)

Wir möchten Sie über Änderungen zur Fahrerlaubnis-Verordnung, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 59/2002 vom 23. August 2002, informieren. Im § 12 sind einige Änderungen vorgenommen worden:

a) in Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „Anlage 6 Nr. 1“ durch die Angabe „Anlage 6 Nr. 1.1“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Besteht der Bewerber den Sehtest nicht, hat er sich einer augenärztlichen Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nr. 1.2 zu unterziehen und hierüber der Fahrerlaubnisbehörde ein Zeugnis des Augenarztes einzureichen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klasse C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E haben sich einer Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nr. 2 zu unterziehen und hierüber der Fahrerlaub-

nisbehörde eine Bescheinigung des Arztes nach Anlage 6 Nr. 2.1 oder ein Zeugnis des Augenarztes nach Anlage 6 Nr. 2.2 einzureichen.“

d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der Fahrerlaubnisbewerber die Anforderungen an das Sehvermögen nach Anlage 6 nicht erfüllt oder dass andere Beeinträchtigungen des Sehvermögens bestehen, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines augenärztlichen Gutachtens anordnen. § 11 Abs. 5 bis 8 gilt entsprechend, § 11 Abs. 6 Satz 4 jedoch mit der Maßgabe, dass nur solche Unterlagen übersandt werden dürfen, die für die Beurtei-

lung, ob die Beeinträchtigungen des Sehvermögens bestehen, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen, erforderlich sind.“

Hinweis:

Die Muster der Formblätter, Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 6 Nr. 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung), Zeugnis über die augenärztliche Untersuchung des Sehvermögens (Anlage 6 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung) Teil 1 und Teil 2 können Sie zum Beispiel bei der Firma

Kohlhammer W.

Deutscher Gemeindeverlag GmbH,

Rudolf-Leonhard-Str. 28,

01097 Dresden,

Tel. 03 51/8 02 26 86, Fax 8 02 06 64

bestellen.